Sie halt es fur munichenswerth, legt aber nicht einen fo entfciebenen Werth barauf, bag es ein großes Unglud fein murbe, wenn es nicht au Stande fame. Wenn ber Berr Prafibent ferner von einer Diffimmung gesprochen und fich babei auf bie Gaftwirthe bezogen und es ein Unglud genannt hat, wenn bie Glafer gerftort murben, ober ber Gaftwirth in ber Schenke auftreten und gegen bie 3medmäßigkeit biefes Suftems eine Rebe halten follte, fo laffe ich es bahingestellt, ob auf die Gaftwirthe Rudficht zu nehmen ift, und ob fie biejenigen find, welche mit bem Gefete gufrieben fein werben. Go viel ift gewiß, bag bie Leute, welche bei ihnen fpeifen und trinten, mit bem Gefete gufrieben fein werten. Gie werben fich übergeugen fonnen, ob fie bas fur ihr Gelb befommen, mas fie von Rechtswegen forbern konnen. Er hat gefagt, bie Gaftwirthe wurden gestraft werben, wenn fie ihre Pflicht nicht thaten. Das ift aber jest oft nicht einmal moglich, weil wir tein Maaß haben, wonach fie zu beftrafen find. Diefes foll eben bas Gefet geben, und beshalb ift es wichtig, eine Norm ju ichaffen, nach welcher man bie Reblichfeit ober Unredlichfeit bemeffen fann. Wenn er ferner fich babin geaußert hat, es mare ein moralifcher 3wang fur bie funftige Stanbeversammlung, fo muß ich bagegen bemerten, bag bies in fo fern taumbegrunbet fein tonnte, als bie Stanbe, welchen funftig bas Gefet borgelegt werden foll, fich nicht über bas Gefet, fonbern über ben Beitpuntt feiner Erlaffung aussprechen follen. Die jetige Stanbeversammlung icon foll bas Syftem annehmen. Ders felbe moralifche 3mang mare bei jebem Gefet, welches fpater erlaffen und ber Standeverfammlung vorgelegt wird, ebenfalls ba, und ich begreife nicht, worin ber moralifche Zwang fur bie Stanbeversammlung liegen fann, wenn fie nur gefragt werben foll, ob ber Beitpunkt fur bie Erlaffung bes Gefetes ihr angemeffen icheine. Den Roftenpunkt betreffend, hat der Rebner fich auf bie Gifenbahnen und andere bebeutenbe Gummen bezogen, die bei bem vorigen und jegigen ganbtage in Frage tom-Benn bie Rammer in biefem Augenblicke beschließen wollte, bas Gefet folle ausgeführt werben, fo ließe fich biefer Einwand horen. Aber bie Staatsregierung murbe felbft bann nicht im Stande fein, fo ichnell vorwarts ju geben, bag am nachften ganbtage fammtliche Roften geforbert werben konnen. Es handelt fich alfo nicht um eine Roftenforderung bei bem jegigen und nachften ganbtage, fonbern nur um eine allmalige, bie von teinem Ginfluffe auf irgend einen Gegenftand fein tann. 3d wunsche baber, daß man fich beshalb nicht irren laffen, fondern der Unficht der zweiten Rammer beitreten moge.

v. Weld: Ich bitte um bas Wort zur Widerlegung einer Aeußerung des Herrn Staatsministers, die sich auf das bezog, was ich vorhin geäußert habe. Der Herr Staatsminister hat wiederholt den Satz aufgestellt, daß man lediglich in nochmalige Berathung zu ziehen beschlossen habe den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzes; allein es sollen ja auch die nothig werdenden Mobisicationen noch einmal berathen werden. Angenommen, daß die Meinung der diesseitigen Kammermitglieder in der Zwischen-

zeit bis zur nächsten Ständeversammlung sich immer mehr bahin neigte, daß die Einsührung des Gesehes mitzu viel Schwierigkeiten verbunden sein und keinen erwünschten Erfolg haben würde, so wird es in der Macht der diesseitigen Rammer liegen, die vorgesschlagenen Modisicationen nicht anzunehmen oder solche Modisicationen zu stellen, die nicht annehmbar sein werden. Es kommt nicht darauf an, blos den Zeitpunkt zu bestimmen; auch die ganze Erlassung des Gesehes kann von der spätern Ständeversammslung in Zweisel gezogen werden, und deshalb scheint die Arbeit, der wir uns jeht unterziehen wollen, verschwendet zu sein.

Staatsminister v. Falken ft ein: Dies gilt nur fur ben Fall, bag Modificationen eintreten sollten und diese Modificationen noch Gegenstand ber Berathung sein konnen. Es steht aber keineswegs fest, ob Modificationen eintreten muffen.

Domherr D. Gunther: Meine Berren, Die Confusion namlich in unferm Maagmefen - ift groß, ber lebelftand offenfundig, bie Abhulfe nothig, bas Gefet, welches fie bringen foll, trefflich und bas Syftem, worauf es gegrundet ift, vielleicht bas befte unter allen. Deffenungeachtet -- ich fage es nicht ohne einen gemiffen Schmers - muß ich gegen bas Gefet flimmen und febe mich genothigt, in allen Punkten bem Deputationsgutachten beizutreten und mich auch nicht um einen Millimeter von bemfelben zu entfernen. Das Suftem, welches bem Gefete gum Grunde liegt, ift gewiß, nicht nur aus bem miffenschaftlichen Gefichtspunkte betrachtet, bas vorzüglichfte, welches man aufftellen fann, fondern es ift auch vollfommen practifc. Das raume ich ein; bas erkenne ich ausbrudlich an, wie fo viele Redner vor mir. Es kommt aber hierbei weber auf die miffenschaftliche Trefflichkeit, noch felbst auf die practifche Brauchbarkeit an und für fich betrachtet an; benn Maaß, Gewicht und Munge find ihrem innern Wefen nach größtentheils etwas Conventionelles, und nicht bas Befte an fich, fonbern basjenige, was in unferer Nahe die meisten Theilnehmer findet, wird fur uns das relativ Befte und Borguglichfte fein. Dasjenige Maag, nach welchem die meiften Menschen um uns herum meffen, ber Scheffel, welchen die größte Bahl von Millionen in unserer Rahe braucht, die Elle, welche in ben meiften großen Nachbarlanbern angewendet wird, diese werden die besten, b. i. die nutlichsten Maage fur uns fein. Und genügt es, bag eine Convention über Maag und Gewicht in bem größtmöglichften Rreise beftehe, bag ein und baffelbe Syftem in ber größten und weiteften Musbehnung um uns herum herriche. Wir konnen ein Syftem annehmen, was, an fich betrachtet, viel befferift, als bas, mas unfere Nachbarn haben, und werden burch Unnahme beffelben bie Bortheile eines im gemeinen Leben recht brauchbaren Maafies ober Gewichts entweber gang entbehren, ober genießen fie nur in einem fehr geringen Grabe. Ich berufe mich auf ein Beispiel, welches uns Ge. Konigl. Soheit vorgeführt hat. Im Jahre 1700 murbe ber neue Ralender eingeführt. Er war unftreitig richtiger, als ber alte. Bas hatte es aber für eine Storung unferer Berhaltniffe mit bem übrigen Deutschland geben follen, wenn Sachfen allein, ober vielleicht ein noch kleinerer Staat - ich will fagen, bas Fürstenthum